

Satzung des Vereins „Forschungsgemeinschaft zur Geschichte des Nordmünsterlandes“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Forschungsgemeinschaft zur Geschichte des Nordmünsterlandes“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister und hat seinen Sitz in Rheine.

§ 2 Zweck

Die Forschungsgemeinschaft zur Geschichte des Nordmünsterlandes ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Ziel der Förderung und Intensivierung der historischen und kulturwissenschaftlichen Forschungen in der Region des nördlichen Münsterlandes, wesentlich in den Untersuchungsfeldern Geschichte, Namenkunde, Volkskunde und Archäologie.

Der Schwerpunkt des Vereins ist die Sammlung wissenschaftlicher Beiträge und Quellen sowie deren Veröffentlichung in einer jährlich erscheinenden wissenschaftlichen Publikation (Zeitschrift) zur Geschichte des Nordmünsterlandes.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Vereins bestehen in der Organisation von Veranstaltungen (Seminare, Tagungen, Vorträge, Diskussionsforen, Ausstellungen, Workshops etc.) zu Themen zur regionalen Geschichte und Kultur sowie der Beratung und Vermittlung regionalgeschichtlicher Themen. In der Ausgestaltung der einzelnen Inhalte ist der Verein frei.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Die Forschungsgemeinschaft zur Geschichte des Nordmünsterlandes verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift sowie der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche wie juristische Personen werden. Fördermitgliedschaften durch natürliche und juristische Personen (Vereine, Verbände und Institutionen zur Geschichtsforschung) sind ebenfalls möglich und gewünscht.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Weiter erlischt die Mitgliedschaft, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt sowie wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Antrags- noch Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Als Mitgliedsbeitrag zahlen natürliche Personen jährlich 5,00 €. Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag von 50,00 € jährlich. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4. Wahl zweier Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten des Vorstands. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Rheine, den 26. Januar 2013